Der Landtag von Niederösterreich hat am ... Feb. 1997 in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 648/1994, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl.Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 649/1994, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt

,Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	§§
Abschnitt: Abgrenzungen Geltungsbereich Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen Gründung und Erhaltung der Schulen	1 2 3
2. Abschnitt: Schulpflicht Schulpflichtiger Personenkreis Erfüllung der Schulpflicht (entfällt) Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht (entfällt) Zuweisung an die Berufsschule	4 5 6 7 8 9
Abschnitt: Freiwilliger Berufsschulbesuch Voraussetzungen und Rechtsstellung	9a
II. Hauptstück: Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschule	'n
Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen Allgemeine Zugänglichkeit; Unentgeltlichkeit des Schulbesuches Lehrpläne Lehrer Klassenschülerzahl Schuljahr Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr Unterrichtsstunden	10 11 12 13 14 15 16
Abschnitt: Berufsschulen Fachrichtungen und Organisationsformen	17
Lehrplan	18

	3. Abschnitt: Fachschulen Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau Lehrplan Aufnahmevoraussetzungen Eignungsprüfung Durchführung der Eignungsprüfungen Prüfungsergebnis Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes	19 20 21 22 23 24 25
III.	Hauptstück: Ordnung von Unterricht und Erziehung für die die öffentlichen Berufs- und Fachschulen	
•	Abschnitt: Aufnahme in die Schule Aufnahme Aufnahmsverfahren	26 27
•	2. Abschnitt: Unterrichtsordnung Klassenbildung, Lehrfächerverteilung Stundenplan Pflichtgegenstände Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht Schulveranstaltungen Unterrichtsmittel; Eignungserklärung Unterrichtssprache	28 29 30 31 32 33 34
	3. Abschnitt: Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung Unterrichtsarbeit Leistungsbeurteilung Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe Beurteilung des Verhaltens in der Schule Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung Abschlußprüfung und Grundstufen-Abschlußprüfung Berufsbezeichnung Wiederholungsprüfung	35 36 37 38 39 40 404 404
	4. Abschnitt: Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen, Beendigung des Schulbesuches Aufsteigen Wiederholen von Schulstufen Höchstdauer des Schulbesuches Beendigung des Schulbesuches	42 43 44 45
	5. Abschnitt: Schulordnung Pflichten der Schüler Schulordnung und Hausordnung Fernbleiben von der Schule Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen	46 47 48
	Mitwirkung der Schule an der Erziehung	50

	Zusammenarbeit Ausschluß eines Schülers	51 52
¥	6. Abschnitt: Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen Lehrer Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben Klassenvorstand Schulleiter Lehrerkonferenzen	53 54 55 56 57
	7. Abschnitt: Schule und Schüler, Schule und Erziehungsberechtigt	te;
	Schulgemeinschaft Schülermitverwaltung Schülervertreter, Wahl und Abberufung; Versammlung der	58
	Schülervertreter Erziehungsberechtigte, Pflichten der Erziehungsberechtigten Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten Elternvereine	59 60 61 62
	Schulgemeinschaftsausschuß Erweiterte Schulgemeinschaft (entfällt)	63 64 65
	8. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers Verfahren Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung Berufung Zustellung Entscheidungspflicht Fristberechnung Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter; Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse	66 67 68 69 70 71 71a
IV.	Hauptstück: Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht	
	Abschnitt: Gründung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen und Fachschulen Gründung und Auflassung von Schulen Schulerhaltung Ende der Erhaltungspflicht	73 74 75
	2. Abschnitt: Schulbehörde Behördenzuständigkeit Schulaufsichtsorgane	76 77
	3. Abschnitt: Landwirtschaftlicher Schulbeirat Einrichtung und Aufgabe Zusammensetzung Funktionsdauer und Konstituierung	78 79 80

Rechte und Pflichten der Mitglieder Geschäftsführung	81 82 83
V. Hauptstück: Errichtung und Führung von privaten Land- und Fo schaftlichen Schulen sowie Schülerheimen	rstwirt-
Abschnitt: Abgrenzungen Begriffsbestimmung Aufnahme in Privatschulen	84 85
2. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen Schulerhalter Leiter und Lehrer Schulräume und Lehrmittel Anzeige und Untersagung der Führung Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung Bezeichnung von Privatschulen Schülerheime	86 87 88 89 90 91
3. Abschnitt: Öffentlichkeitsrecht Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes	93 94 95
Abschnitt: Aufsicht Zuständigkeit und Ausübung der Aufsicht	96
VI. Hauptstück: Schlußbestimmungen	
Strafbestimmungen Übergangsbestimmungen Schulversuche Kundmachung von Verordnungen Freiheit von Landesverwaltungsabgaben Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften	97 98 99 100 101 102"
2. Im § 5 Abs. 3 wird das Wort "vierstufigen" durch die Wortfolge "d vierstufigen schulpflichtersetzenden" ersetzt.	lrei- oder
3. § 5 Abs. 7 lautet: "(7) Die Berufsschulpflicht für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußdurch den Besuch der Berufsschule für Anschlußlehre erfüllt."	3lehre wird

5. Im § 11 Abs. 5 entfällt nach dem Wort "Klasse" der Beistrich und wird das Wort "Schulgruppe" durch das Wort "Schülergruppe" ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

6. Im § 13 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

"Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus personellen, räumlichen oder finanziellen Gründen nicht durchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl bis 36 erhöht werden".

- 7. Im § 14 Abs. 2 entfallen die letzten drei Sätze.
- 8. § 17 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:
 - a) Landwirtschaft
 - b) Ländliche Hauswirtschaft (Berufsschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft)
 - c) Gartenbau
 - d) Feldgemüsebau
 - e) Obstbau und Obstverwertung
 - f) Weinbau und Kellerwirtschaft
 - g) Molkerei und Käsereiwirtschaft
 - h) Pferdewirtschaft
 - i) Fischereiwirtschaft
 - i) Geflügelwirtschaft
 - k) Imkerei (Bienenwirtschaft)
 - 1) Forstwirtschaft
 - m) Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft
 - n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung
 - o) Agrarmarketing und Direktvermarktung"
- 9. § 17 Abs. 4 lautet:
 - "(4) Die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre umfaßt eine Schulstufe."
- 10. § 18 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
 - a) Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, Betriebswirtschaft, Buchführung, EDV, Lebenskunde, Leibesübung
 - b) jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind"
- 11. Der erste Satz des § 18 Abs. 2 lautet:

"Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1.200, für die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre mit mindestens 200 festzusetzen."

12. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen oder schwerpunktmäßige Betonungen einzelner Gegenstände unter Beachtung der Aufgaben der

Fachschule und der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Fachschule für Berufstätige) zulässig sind:

- a) Landwirtschaft
- b) Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft)
- c) Gartenbau
- d) Feldgemüsebau
- e) Obstbau und Obstverwertung
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft
- g) Molkerei und Käsereiwirtschaft
- h) Pferdewirtschaft
- i) Fischereiwirtschaft
- j) Geflügelwirtschaft
- k) Imkerei (Bienenwirtschaft)
- I) Forstwirtschaft
- m) Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft
- n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- o) Agrarmarketing und Direktvermarktung"

13. § 20 Abs. 1 und 2 lauten:

- " (1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
 - a) Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft, Buchführung und EDV, Lebenskunde, Leibesübung
 - b) jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind
 - (2) Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschulen festzusetzen:
 - a) für weiterführende Fachschulen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden, wobei unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen können
 - b) für berufsschulersetzende Fachschulen mit mindestens 1.800 und höchstens 2.400 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen
 - c) für schulpflichtersetzende Fachschulen mindestens 2.400 und höchstens 4.500 Unterrichtstunden, verteilt auf zwei bis vier Schulstufen, wobei die erste Schulstufe mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat

Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die vorausgesetzte Vorbildung sowie die Erreichung einer geschlossenen Bildungswirkung zu verteilen."

14. lm § 21 Abs. 1 lit. a entfällt der zweite Halbsatz.

15. § 21 Abs. 4 lautet:

"(4) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Der Schulleiter hat externen oder halbinternen Schulbesuch zu bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist, eine

Trennung nach Geschlechtern nicht möglich ist, der aufzunehmende Schüler im Bereich des zumutbaren Schulweges wohnt oder wichtige gesundheitliche Gründe seitens des Schülers vorliegen; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen."

- 16. Im § 41 Abs. 1 wird nach dem Wort "Fachschulen" die Wortfolge ", lehrgangsmäßigen Berufsschulen" eingefügt.
- 17. Im § 43 Abs. 1 wird das Wort "das" durch das Wort "Das" ersetzt.
- 18. Im § 44 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft".
- 19. Im § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort "Recht" ein Beistrich eingefügt.
- 20. Im § 45 Abs. 3 lit. e wird nach dem Klammerausdruck "§ 52" ein Punkt gesetzt; die Wortfolge "oder einer gänzlichen Befreiung vom Schulbesuch (§ 6)." entfällt.
- 21. § 48 Abs. 3 lautet:
 - "(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen."
- 22. § 48 Abs. 6 lautet:
 - "(6) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen."
- 23. § 52 Abs. 6 lautet:
 - "(6) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, nicht zulässig."
- 24. Im § 57 Abs. 6 entfällt die Zahl "1950".
- 25. Im § 67 Abs. 1 wird die Wortfolge "Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch die Abkürzung "AVG" ersetzt.
- 26. Im § 67 Abs. 2 lit. g wird das Wort "Paralellklasse" durch das Wort "Parallelklasse" ersetzt.
- 27. Im § 68 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck ein Beistrich eingefügt.
- 28. § 69 Abs. 1 zweiter Satz lautet: "Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen."

- 29. § 69 Abs. 2 zweiter Satz lautet: "Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen."
- 30. § 72 Abs. 2 lautet:
 - (2) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis einer .
 Berufs- oder Fachschule kann beim Schulleiter beantragt werden; im Falle einer aufgelassenen Schule tritt anstelle des Schulleiters die Schulbehörde.
- 31. § 72 Abs. 3 entfällt; die Abs. 4 und 5 (alt) erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4 (neu); im Abs. 4 (neu) wird das Zitat "Abs. 4" durch das Zitat "Abs. 3" ersetzt.
- 32. Im § 73 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Lehr- oder Versuchsbetriebes" die Wortfolge "oder einer Expositur" eingefügt.
- 33. § 79 Abs. 1 Z. 5 lautet: "5. drei vom Zentralausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Landesregierung bestellte land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer."
- 34. Im § 82 Abs. 2 wird die Wortfolge "Landesreisegebührenvorschrift für die Niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII" ersetzt durch die Wortfolge "DPL 1972, LGBI. 2200".
- 35. Im § 101 wird das Zitat "bis 4" durch das Zitat "und 3" ersetzt.